

# Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen [Magdalena Bless-Grabher, Stefan Sonderegger]

Autor(en): **Graf, Werner A.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse :  
annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(1997)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Concernente l'origine di Pedro, capostipite della famiglia Balli in quella regione, l'autrice sottolinea che non era d'origine spagnola, ma probabilmente francese: *His father was French and his mother was Italian*. Di origine francese sarebbe pure stato Pedro Ocharte (1532 - 1592), terzo stampatore attivo nella provincia della Nuova Spagna, di cui il Balli rilevò la tipografia. E' da notare però che Juan Pablos (o Giovanni Paoli, 1514 - 1560), il fondatore della tipografia, sarebbe stato un italiano originario di Brescia (v. a questo proposito il nostro articolo "I tipografi Balli di Città del Messico", pubblicato nell'annuario 1995 della SGFF/SSEG, p. 41 - 46).

Da menzionare in fine è la biografia del dott. Carlos Manuel Balli (1889 - 1947). Questi nacque a Reynosa, vicino alla frontiera con gli Stati Uniti, e studiò al liceo di Monterrey e all'Università di Città del Messico, dove nel 1918 si laureò in medicina. Lo stesso anno ottenne pure la laurea all'Università di Austin (Texas) e si stabilì a McAllen, vicino alla frontiera messicana. Qui fu attivo per 26 anni come medico, distinguendosi per la sua particolare dedizione ai malati. Nel 1944 varcò nuovamente la frontiera e si stabilì a Monterrey, per trascorrere gli anni del pensionamento in Messico, suo paese d'origine.

Christian Balli, 3084 Wabern BE

Magdalena Bless-Grabher, Stefan Sonderegger: **Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen**, 2. Teil, 1. Reihe, Die Rechtsquellen der Stadt St.Gallen, 1. Band: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts; hg. von der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins. Sauerländer: Aarau 1995, 443 S.

"Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen", eine vor fast 100 Jahren begonnene Reihe, erfährt mit der Edition der früheren St. Galler Stadtbücher einen gewichtigen Zuwachs. Der neue Band umfasst rund 50 Seiten Einleitung, 397 Seiten aufgearbeitetes Quellenmaterial und etwas über 40 Registerseiten.

Die Einleitung führt nach einer Uebersicht zur historischen Quellenlage auf die Bedeutung und die wesentlichen Inhalte der St. Galler Stadtbücher hin. Diese sind in Verbindung mit den sogenannten Richtebriefen von Zürich, Konstanz und Schaffhausen zu sehen.

Im ersten Stadtbuch wurden Ratssatzungen ab etwa 1312 bis ins frühe 15. Jahrhundert aufgenommen. Es geht um Polizei- und Gerichtsvorschriften, um Organisationsnormen für Behörden und Verwaltung und um zahlreiche weitere Themen. Nach der Bearbeiterin weist das Buch "Sammelsurium-Charakter" auf (woraus dem Benutzer öfters Vergnügliches begegnet). - Das zweite Stadtbuch von 1426 ff. wurde bereits in verschiedene Themenbereiche gegliedert, wobei naturgemäss die Satzungen zur städtischen Organisation und Verwaltung, zu Handel, Wandel und Handwerk sowie zu Fiskal- und Bussenabgaben ebenfalls vorherrschen. Vergnüglich sind auch hier Satzungen „von mengerlay Sachen, die nit zuo enander gehoerent“. - Im dritten Stadtbuch von 1508ff. manifestiert sich die fortschreitende Ablösung der Stadt vom Stift St.Gallen und damit ein zunehmendes Bedürfnis nach allgemeinverbindlichen Anordnungen, in Gebote und Verbote samt entsprechenden Sanktionsdrohungen gekleidet. - Das vierte Stadtbuch schliesslich (undatiert, um 1601-1603) gliedert sich in einen ersten Teil allgemeiner "Ordnungenn unnd satzungenn" und einen zweiten Teil mit dem stadtsanktgallischen Erbrecht, das, ob der Gefahr mit jenem der Abtei zu kollidieren, klar umschrieben werden musste. - Die Edition des fünften Stadtbuches von 1673 wird vorbereitet.

Dass die neue Stadtbücher-Edition für die politische sowie für die wirtschafts- und sozialgeschichtliche Forschung und Darstellung von hervorragender Bedeutung sein wird, versteht sich. Dem Familienforscher bietet sie - zusammen mit zahlreichen anderen Publikationen - die Möglichkeit, Personen und Familien seines Interesses in das lebendige Umfeld ihrer Zeit zu stellen. Dabei hilft ihm das sorgfältig angelegte Orts-, Personen- und Sachregister samt Glossar.

Werner A. Graf, 9445 Rebstein SG